

Gemeinde Hohen Pritz

Beschluss - Nr.:BVH-010/2015

Betr.: Beschluss über den Neubau eines Gasversorgungsnetzes und den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung im Gemeindegebiet Hohen Pritz

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
12.05.2015 Gemeindevertretung Hohen Pritz

TOP

1. Zuständige/federführende Abt. Grundstücks-und Gebäudemanagement	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum 28.04.2015
--	--------------	---------------------------------

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände <input type="checkbox"/>	siehe Anlage <input type="checkbox"/>	Handzeichen/Datum <input type="checkbox"/>
-----------------------	---	---------------------------------------	--

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine Einnahmen Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- Die Mittel stehen zur Verfügung
 Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
 Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei
-----------------	-------------------	-----------------------

WEGENUTZUNGSVERTRAG

Gas

zwischen

HanseWerk AG,
Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im folgenden **HanseWerk** genannt -

und

Gemeinde *Hohen Pritz*
Landkreis Ludwigslust-Parchim

- im folgenden **Gemeinde** genannt -

§ 1 Netzgebiet

Das Netzgebiet ist das Gemeindegebiet (in der anliegenden Karte umrandet).

Bei Änderung ihres Gemeindegebietes verpflichtet sich die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass der Wegenutzungsvertrag für umgemeindete Gebietsteile im Rahmen der Rechtsnachfolge der übernehmenden Gemeinde für die Laufzeit des Vertrages fort gilt.

§ 2 Wegerecht und Mitbenutzungsrecht an gemeindeeigenen Grundstücken

- (1) Die Gemeinde räumt HanseWerk das Recht ein, alle öffentlichen Verkehrswege (öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des StrWG), die Eigentum der Gemeinde sind oder über die sie verfügen kann, für ihre Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas zu nutzen.
- (2) Die Gemeinde gestattet HanseWerk auch die Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb ihrer Anlagen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas, sofern deren Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Trassenführung und der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Nutzung ist entgeltlich. Das einmalige Entgelt wird besonders vereinbart. Die unentgeltliche Duldungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümer nach der Niederdruckanschlussverordnung bleibt unberührt.

- (3) Die Nutzungsrechte der HanseWerk nach Abs. 1, Abs. 2 erstrecken sich auch auf Durchgangsleitungen, die für die Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet erforderlich sind; dies gilt auch für Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen. Sie sind von der Gemeinde gegen einmalige Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch HanseWerk auch nach Vertragsablauf zu dulden. Die Entschädigungsregelung gilt nicht für Anlagen, für die bereits eine angemessene Entschädigung gezahlt wurde oder die über Dienstbarkeiten gesichert sind.
- (4) Für Anlagen von besonderer Bedeutung oder Anlagen, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, bestellt die Gemeinde für HanseWerk auf deren Wunsch und Kosten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.
- (5) Vor Übertragung eines durch HanseWerk aus diesem Vertrag genutzten Grundstücks an einen privaten Dritten wird die Gemeinde die Rechte des HanseWerk aus diesem Vertrag durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder auf sonstige geeignete Weise sichern. Die Kosten gehen zu Lasten des HanseWerk.

§ 3

Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen, Informationen

- (1) HanseWerk ist berechtigt, ihre Anlagen innerhalb des Netzgebietes zu errichten, zu verlegen, zu erneuern, instand zu halten und durch ihr Personal bzw. durch ihre Beauftragten jederzeit überwachen zu lassen.
- (2) HanseWerk verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der rechtlich begründeten Belange des Natur- und Umweltschutzes zu errichten, zu erneuern, instand zu halten und überwachen zu lassen.
- (3) HanseWerk und die Gemeinde verpflichten sich gegenseitig, sich im Vorjahr über beabsichtigte Baumaßnahmen (HanseWerk an Gasversorgungsanlagen, die Gemeinde an Straßen, Wegen und Plätzen) zu unterrichten und sich nach Möglichkeit abzustimmen.
- (4) HanseWerk wird die Gemeinde über den Beginn von Baumaßnahmen oder beabsichtigte Veränderungen von Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken rechtzeitig vorher unterrichten und solche Maßnahmen mit ihr abstimmen, soweit nicht Störungen zu beseitigen sind. Über Maßnahmen, über die keine vorherige Information erfolgte, ist die Gemeinde unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
- (5) HanseWerk verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Flächen der Gemeinde nach Fertigstellung ihrer Anlagen in den Zustand wiederherzustellen, der den anerkannten Regeln der Technik und funktionsmäßig dem Zustand vor der Inanspruchnahme entspricht. Auf Wunsch der Gemeinde ist HanseWerk bereit, gegen Erstattung des Mehraufwandes die Oberfläche in anderer Form wiederherzustellen. Die Gemeinde kann anstelle der Wiederherstellung auch eine entsprechende Entschädigung verlangen.

- (6) Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt HanseWerk der Gemeinde die Fertigstellung an. Mit Ablauf von 8 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten der HanseWerk als abgenommen, wenn nicht vorher eine gemeinsame Abnahme verlangt und angeboten worden ist.
- (7) Sofern eine Baumaßnahme eine Verdichtungsprüfung erfordert, erhält die Gemeinde bei öffentlichen Verkehrsflächen den Nachweis der Verdichtungsprüfung nach DIN.
- (8) Sollten nach Wiederherstellung der gemeindeeigenen Flächen innerhalb von 5 Jahren Mängel auftreten, die auf die Arbeiten der HanseWerk zurückzuführen sind und rügt die Gemeinde diesen Mangel innerhalb der vorgenannten Frist, so ist HanseWerk verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Wenn HanseWerk die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, kann die Gemeinde nach vorheriger Ankündigung die Mängel auf Kosten der HanseWerk beseitigen lassen. Die Verpflichtung erlischt vor Ablauf der Frist, sobald und soweit die Gemeinde oder ein Dritter aus anderen Gründen die wiederhergestellte Wegeoberfläche aufgräbt oder sonstige Arbeiten daran vornimmt.
- (9) Die Gemeinde kann von HanseWerk die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Kosten des HanseWerk verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde nachweislich erschweren oder behindern.
- (10) Auf Wunsch erhält die Gemeinde unentgeltlich eine Übersicht der im Gemeindegebiet vorhandenen Versorgungsanlagen nach dem bei HanseWerk vorhandenen Standard der digitalisierten Dokumentation. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und ersetzen nicht die Verpflichtung der Gemeinde, sich bei ihren Planungs- und Baumaßnahmen über vorhandene Anlagen bei HanseWerk zu informieren. HanseWerk schließt die Haftung bei Anwendung dieser Dokumentation aus.

§ 4

Haftung

HanseWerk haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird HanseWerk von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und HanseWerk stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt HanseWerk, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 6

Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das Wegerecht gemäß § 2 Abs. 1 führt HanseWerk für die von ihr an Letztverbraucher im Gemeindegebiet im Wege der Durchleitung ausgelieferten Gasmengen an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe nach den jeweiligen Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung ab. Die Konzessionsabgabe wird so lange gezahlt, wie das Wegerecht Bestand hat.
- (2) Die Gemeinde erhebt von HanseWerk keine weiteren Entgelte für die Verlegung und den Betrieb der Anlagen, die zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen; das Recht zur Erhebung von Steuern sowie Benutzungsgebühren und Beiträgen bleibt unberührt.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde wird HanseWerk vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals leisten. Zum 01.04. des Folgejahres erfolgt die Abrechnung der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Etwaige Korrekturen aus Vorjahren werden mit der jeweiligen Abrechnung verrechnet.
- (4) HanseWerk wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen.

§ 7

Kommunalrabatt

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.
- (2) Der Kommunalrabatt wird allen kommunalen Anlagen mit der Gemeinde als Rechnungsempfänger sowie öffentlich-rechtlichen Organisationen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und von der Gemeinde finanziert werden, gewährt. Ausgenommen sind Leerstandszeiten von Wohnungen.
- (3) Die Gemeinde wird bei Abschluss des Vertrages eine Liste der Abnahmestellen erstellen, die im Gemeindegebiet liegen und für die der Kommunalrabatt gewährt wird.

§ 8 Laufzeit

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren und tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle mit der Gemeinde bestehenden bisherigen Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für das Gasnetz und hiermit zusammenhängende Vereinbarungen und Absprachen außer Kraft. Insbesondere sind dies die in der Anlage aufgeführten Verträge.
- (3) Die Gemeinde ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von HanseWerk anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke von HanseWerk sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9 Endschaftsbestimmungen

- (1) Kommt es nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu keiner Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, ist die Gemeinde berechtigt, die ausschließlich der Verteilung im Gemeindegebiet dienenden Anlagen, soweit diese Anlagen – bei rationeller Betriebsführung – bezogen auf die Verteilung im bisherigen Umfang und in bisheriger Form weiterverwendet werden können, zu erwerben. Das Gleiche gilt für Grundstücksflächen, soweit sie der Verteilung im Gemeindegebiet dienen. Für Anlagen, die nicht ausschließlich der Verteilung im Gemeindegebiet dienen, die aber zur Versorgung im Gemeindegebiet unerlässlich sind, gilt Abs. 3, es sei denn, es wird eine die Interessen beider Parteien berücksichtigende Vereinbarung geschlossen.
- (2) Für die Überlassung der Verteilungsanlagen und sonstiger Gegenstände ist eine wirtschaftlich angemessene Vergütung zu zahlen. Der Rest der noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse der Nutzungsberechtigten in der Gemeinde ist von der Vergütung abzuziehen.
- (3) Im Falle der Überlassung der Verteilungsanlagen auf die Gemeinde oder deren Beteiligungsunternehmen nach Ablauf dieses Vertrages trägt HanseWerk alle Netzentflechtungskosten (Kosten für das Trennen der Netze) und die Gemeinde oder Beteiligungsunternehmen alle Netzeinbindungskosten (Kosten für die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Netzes).
- (4) Vergütung, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen sind am Tag der Überlassung der Verteilungsanlagen auf die Gemeinde oder deren Eigenbetrieb oder Beteiligungsunternehmen fällig.

§ 10
Rechtsnachfolge

- (1) HanseWerk kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Dritten übertragen. Die gemeindliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht. Bei Übertragung des Eigentums muss der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus § 9 übernehmen.
- (2) Wenn HanseWerk nachweist, dass die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers in Bezug auf diesen Vertrag besteht, kann die Gemeinde die Zustimmung nicht verweigern. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Zustimmung verweigern, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der ausreichenden regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers bestehen.
- (3) Wird HanseWerk durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen bestimmten Dritten zu übertragen, bedarf es keiner Zustimmung der Gemeinde.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

§ 12
Loyalitätsklausel, Salvatorische Klausel, Gültigkeitsklausel

- (1) Die Gemeinde und HanseWerk werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Partner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Quickborn,.....

.....
Ort, Datum

Für
HanseWerk AG

Für die
Gemeinde *Hohen Pritz*

Anlage
Gebietskarte